

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten“.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel III

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Landesumzugskostengesetz – LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel IV

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel II beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel V

In-Kraft-Treten

Die Artikel I bis III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel VI

Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die am 1. Juli 2003 den Vorbereitungsdienst aufgenommen hatten, findet § 7 Abs. 4 Satz 2 der Trennungsschadensverordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister

zugleich für
den Innenminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2004 S. 684

222

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

§ 1

Der Niederländisch-Reformierten Gemeinde zu Wuppertal werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

„(1) Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Gemeindeordnung für die Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal vom 20. Januar 2002.“

(2) Änderungen der Gemeindeordnung sind der für Religionsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister

zugleich für
den Innenminister

Jochen Dieckmann

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2004 S. 685

222

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

Vom 16. November 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Derschlag

§ 1

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Derschlag werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel